



HESSISCHER LANDTAG

02. 10. 2025

Kleine Anfrage

Christoph Sippel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 20.08.2025**Rechtsbehelfsverfahren gegen die verfassungswidrige Besoldung
und****Antwort****Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Seit 2013 ist die Besoldung der hessischen Landesbeamtinnen und -beamten beziehungsweise Richterinnen und Richtern nach Feststellungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 2021 zu niedrig und damit verfassungswidrig. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat sich bei seiner Maßstabbildung auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gestützt. Seit 2015 wurden gegen die Besoldung gerichtete Widersprüche in aller Regel – üblicherweise auf Grund von Anregungen der Beteiligten selbst – nicht beschieden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es zwischenzeitlich eine Vielzahl derartiger Rechtsbehelfsverfahren – meist Widerspruchsverfahren, möglicherweise aber auch Klageverfahren – gibt. Es stellt sich die Frage, wie diese Verfahren gegenwärtig behandelt werden und wie damit künftig umgegangen werden soll.

Vorbemerkung Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

Das Bundesverfassungsgericht hat erst nach dem Jahr 2015 in mehreren Entscheidungen die Leitlinien für die Bemessung der Alimentation neu gefasst und den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers immer weiter konkretisiert. Die Rechtsprechung ist jedoch nach wie vor auslegungs- und konkretisierungsbedürftig. Daher konnte sich auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung nicht auf eine gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stützen. Stattdessen hat er mit zwei Vorlagebeschlüssen dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die A- und W-Besoldung in Hessen mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes vereinbar ist. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage stehen aus.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1 Wie viele Widersprüche von wie vielen Landesbeamtinnen und -beamten beziehungsweise Richterinnen und -Richtern gegen ihre Besoldung liegen bis heute vor? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Jahr*	Anzahl Widersprüche**
2013	13
2014	15
2015	11.652
2016	13.963
2017	37.706
2018	10.525
2019	1.903
2020	15.846
2021	24.983

Jahr*	Anzahl Widersprüche**
2022	13.607
2023	19.134
2024	15.061
2025	89

*Die Widerspruchszahlen geben wieder, für welches Jahr und nicht in welchem Jahr Widerspruch eingelegt wurde (Stand Eingang der Kleinen Anfrage).

**Teilweise wurden mehrfach und bei verschiedenen Dienststellen Widersprüche eingelegt, so dass Mehrfachzählungen nicht ausgeschlossen sind.

Frage 2 Sind auf die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zurückzuführende Klageverfahren anhängig und wenn ja: Wie viele?

Es sind zwölf Verwaltungsstreitverfahren bekannt. Darin enthalten sind die beiden in der Vorbemerkung erwähnten Musterklageverfahren, die der Hessische Verwaltungsgerichtshof dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt hat.

Frage 3 In wie vielen Widerspruchsverfahren hat sich das Land Hessen auf die besoldungsrechtliche Verjährungsfrist des § 13 HBesG berufen?

In keinem.

Frage 4 Hat das Land Hessen zu irgendeinem Zeitpunkt darauf verzichtet, sich auf den Einwand der zeitnahen Geltendmachung von Besoldungsansprüchen zu berufen, und wenn ja: Wie oft und in welchen Fällen?

Frage 5 Ist seitens der Landesregierung beabsichtigt, künftig auf den Einwand der zeitnahen Geltendmachung von Besoldungsansprüchen zu verzichten und wenn nein: Warum nicht?

Frage 6 Verlangt das Land Hessen von seinen Landesbeamtinnen und -beamten beziehungsweise Richterinnen und -Richtern, dass sie ihre Rechte nur dadurch wahren können, dass sie jährlich neu – anstatt unter Berufung auf die strukturelle Fehlerhaftigkeit des Besoldungssystems einmalig – Widerspruch einlegen, und wenn ja: Warum?

Frage 8 Beabsichtigt die Landesregierung, eventuelle Nachzahlungen an alle ihre Besoldungsempfängerinnen und -empfänger zu leisten, oder will sie Nachzahlungen von vornherein nur an solche Besoldungsempfängerinnen und -empfänger leisten, die mittels Rechtsbehelfen gegen die verfassungswidrige Besoldung vorgegangen sind?

Frage 9 Hat die Landesregierung entsprechend der Anzahl der eingelegten Widersprüche Rücklagen für eventuell erforderliche Nachzahlungen gebildet?
Falls nein: Warum nicht?

Die Fragen 4, 5, 6, 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Im Dezember 2016 hat das Land Hessen dem dbb Hessen schriftlich mitgeteilt, dass die Landesverwaltung „auf die Erhebung der Einrede der zeitnahen Geltendmachung für Ansprüche aus – vermeintlicher – Unteralimentierung für das Jahr 2016 verzichten wird“. Die Erklärung wurde in den Folgejahren wiederholt. Die Landesregierung wird auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch nach der Klärung der offenen Rechtsfragen durch das Bundesverfassungsgericht.

Frage 7 Welcher Personaleinsatz, berechnet nach Arbeitskraftanteilen, wurde für die Verwaltung der die verfassungswidrige Besoldung betreffenden Rechtsbehelfsverfahren in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils angesetzt?

Da der weit überwiegende Anteil der Verfahren einvernehmlich ruhend gestellt wurde, binden die Widerspruchsverfahren kein Personal in messbarem Umfang.

Frage 10 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung hinsichtlich der Anzahl von Widersprüchen sowie möglichen Informationen beziehungsweise Anweisungen zum Umgang mit Widersprüchen von beziehungsweise für Kommunalbeamtinnen und -beamten und Beamtinnen und Beamten der Hessischen Sozialversicherungsträger sowie von Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter Landesaufsicht?

Die Landesregierung verfügt über keine solchen Erkenntnisse.

Wiesbaden, 17. September 2025

Prof. Dr. Roman Poseck